

Rechtliche Einführung in Abgrenzungsfragen und sich daraus ergebende Beschäftigungsverhältnisse

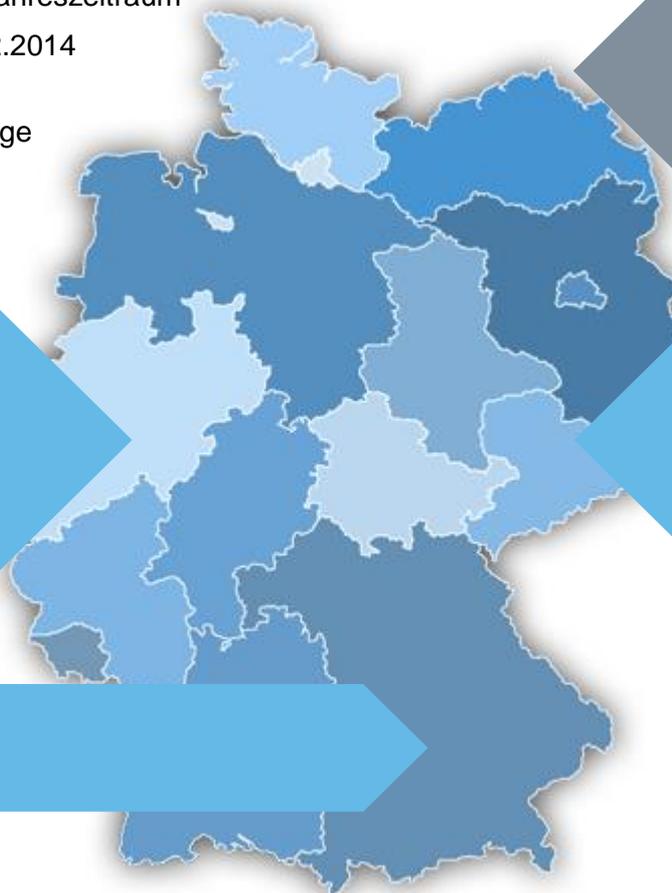
3. Forum Arbeitsrecht, 23. Juni 2016, Benedikt Göbhardt

Agenda

- Einführung in das Asylrecht
 - Geflüchtete Menschen – Rechtsstatus
 - Ablauf des Asylverfahrens
- Beschäftigungsmöglichkeiten
 - Anerkannte Flüchtlinge und Menschen mit subsidiärem Schutz
 - Asylbewerber und Geduldete
 - Weg der Erlaubniserteilung
 - Ausgewählte Beschäftigungsarten
- Beschäftigungsbedingungen / Dokumentation
- Eckpunkte Integrationsgesetz

Entwicklung Zuwanderung und Asyl

- Erstanträge auf Asyl / Januar bis Oktober 2015
Deutschland 331.226, Bayern 51.147
- **+ 144,2 %** im Vergleich Vorjahreszeitraum
- In Deutschland mit Stand 31.12.2014
226.191 Asylbewerber
147.520 anerkannte Flüchtlinge
 und Asylberechtigte



Zuwanderung
 Fachkräfte + Hochqualifizierte
 aus Nicht-EU-Ländern
 Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit

2014	ca. 64.000
1. HJ 2015	42.300

Asylbewerber 2015
 mehr als 1.100.000

Zuwanderungssaldo aus EU

2014	rund 330.000
1. HJ 2015	200.000

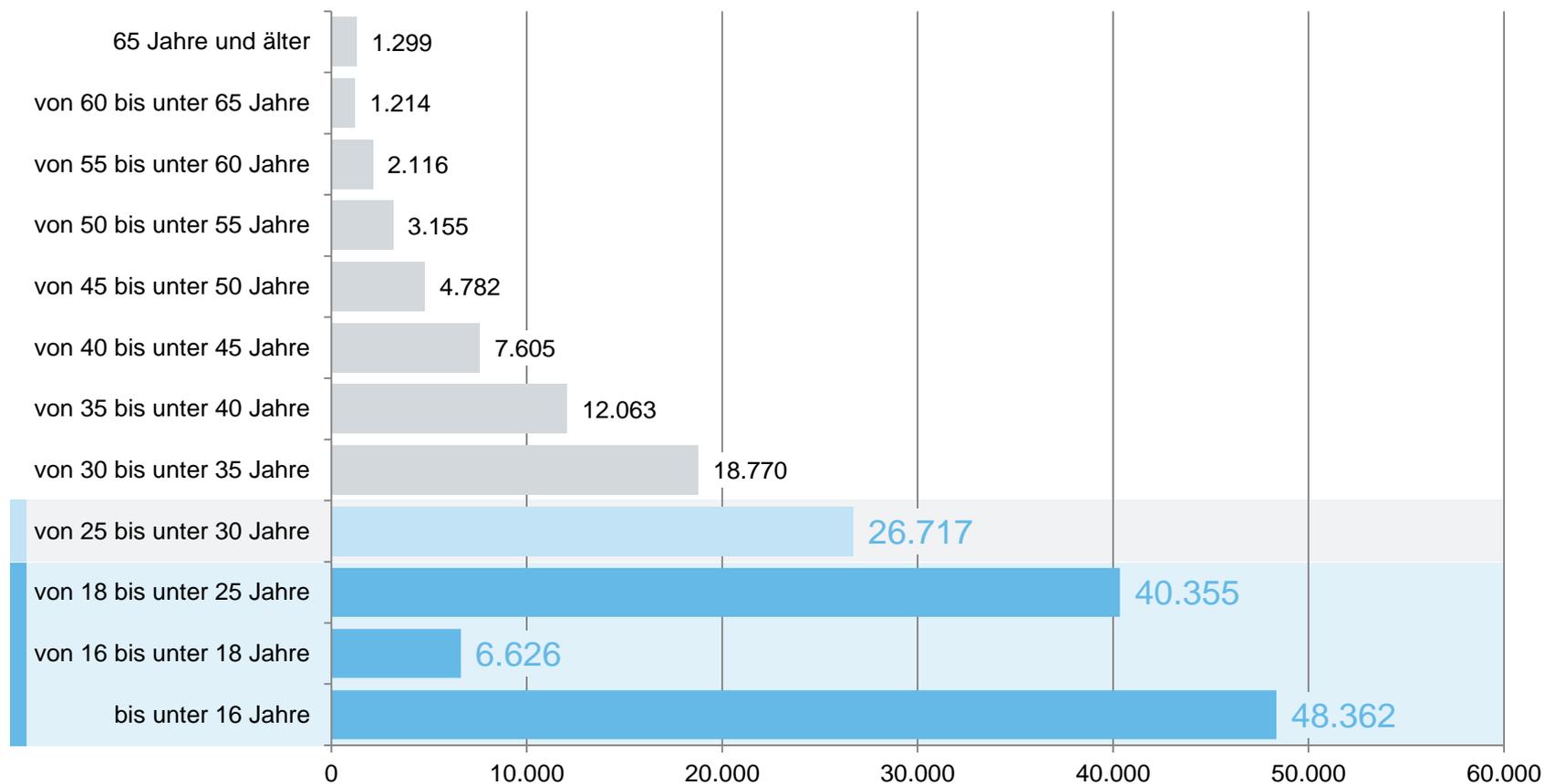
mehr als 155.000 in Bayern

- ca. 2.100 junge Menschen mit Flüchtlingsstatus verlassen im Juli 2016 die bayerischen Integrationsklassen
- stetig wachsende Zahl an unbegleiteten minderjähriger Flüchtlinge

Altersstruktur der Asylbewerber 2014

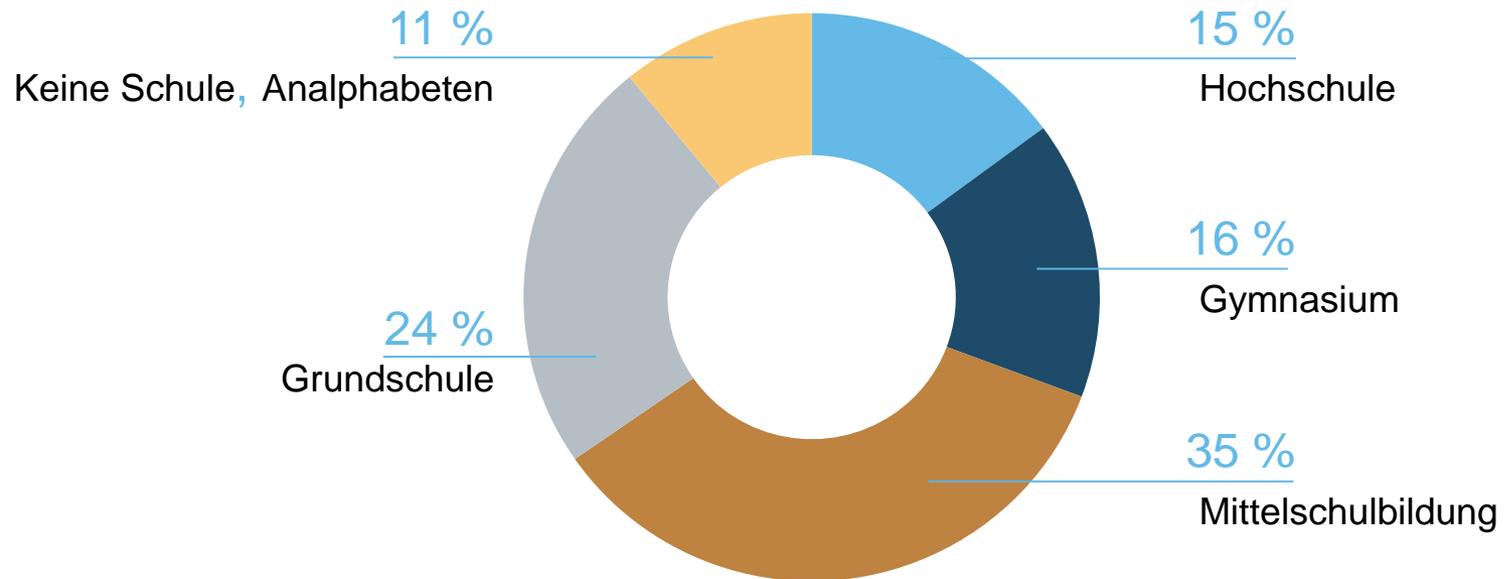
55,1 Prozent der Asylbewerber sind unter 25 Jahre jung!

70,5 Prozent der Asylbewerber sind jünger als 30 Jahre.



Qualifikationsniveau der Asylbewerber

Angaben* zum Bildungs- / Ausbildungsniveau



Die Gruppe der Syrer verfügt tendenziell über bessere Qualifikationsniveaus.
Ein zentrales Problem ist die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

* Abfrage der Daten durch BAMF bei Antragstellung (gerundet)
Bislang keine validen statistischen Daten zum Qualifikationsniveau

Aufenthaltsstatus in Abhängigkeit vom Stand des Asylverfahrens

- Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung
(Asylverfahren noch nicht abgeschlossen)
- anerkannte Flüchtlinge und Menschen, denen subsidiärer Schutz
zuerkannt wurde
(Asylantrag wurde positiv verbeschieden – Aufenthaltserlaubnis)
- Menschen, bei denen ein Abschiebungsverbot (im Herkunftsland droht
ernsthafter Schaden gem. § 60 V, VII AufenthG) festgestellt wurde:
Asylverfahren negativ verbeschieden, Aufenthaltserlaubnis
- Geduldete mit einer Duldung:
Asylantrag wurde negativ verbeschieden; die Menschen können aber
z. B. wegen formaler Gründe nicht abgeschoben
(Abschiebungshindernis) werden

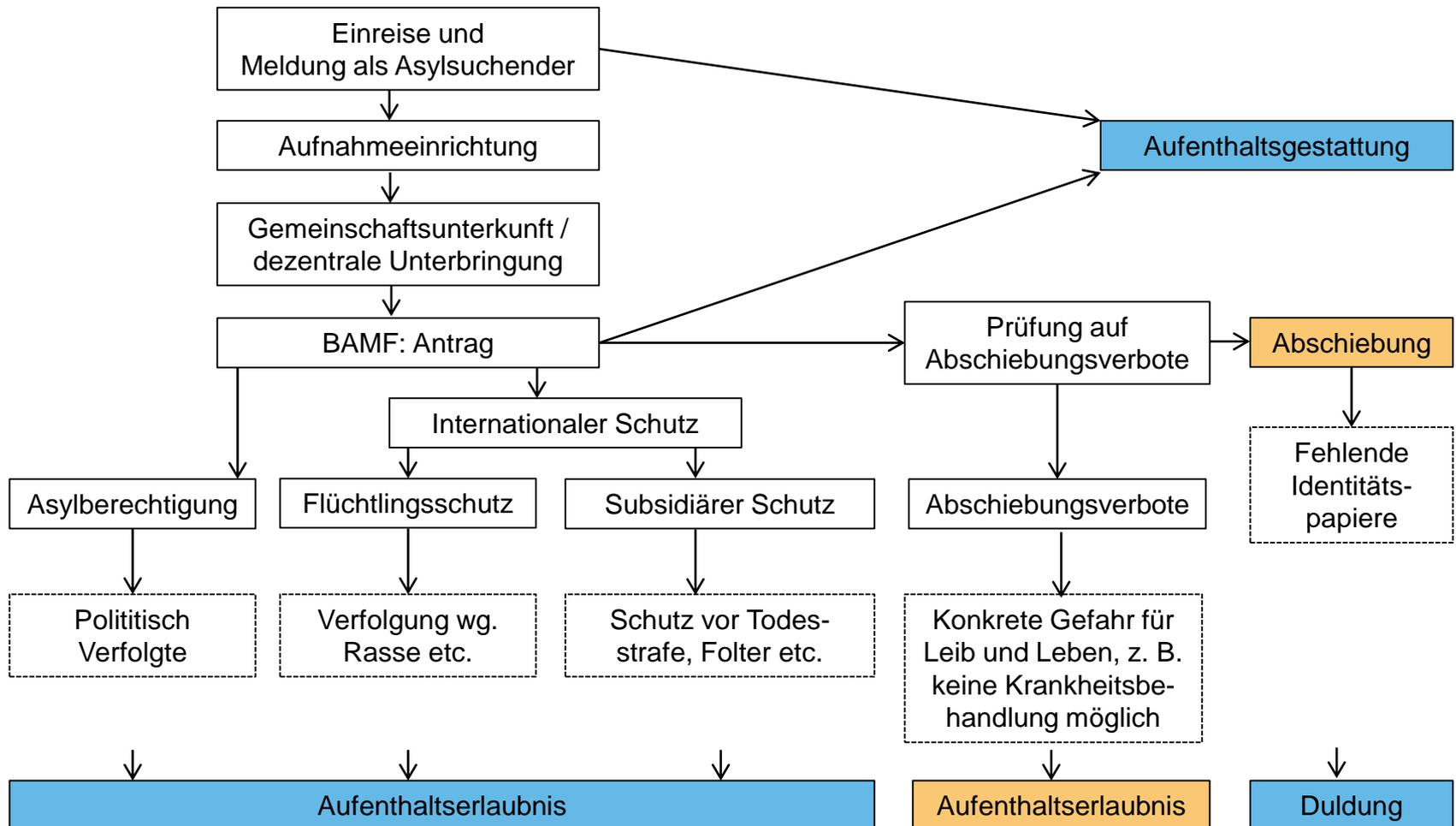
Aufenthaltsstatus in Abhängigkeit vom Stand des Asylverfahrens

Als ernsthafter Schaden gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson, infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Einführung in das Asylrecht

Ablauf des Asylverfahrens



Einführung in das Asylrecht Aufenthaltsgestattung (1)



- Ausstellung gem. § 63 AsylG binnen drei Arbeitstagen nach Asylantragstellung

Einführung in das Asylrecht

Aufenthaltsgestattung (2)

- einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet, § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG
- Aufenthaltsgestattung beinhaltet von Haus aus keine Gestattung einer Erwerbstätigkeit / Beschäftigung
- einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt, § 63a Abs. 1 Satz 1 AsylG

Hintergrund:

Ersttermin zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Asylantragstellung wird regelmäßig mit einem Abstand von mehreren Monaten zur Meldung als Asylsuchender vergeben

Einführung in das Asylrecht

Aufenthaltserlaubnis (2)

- anerkannte Flüchtlinge und Menschen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis und dürfen jede Beschäftigung annehmen
- Menschen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, dürfen aber grundsätzlich keine Erwerbstätigkeit ausüben;
hier gelten die allgemeinen Regelungen insbesondere des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung zur Beantragung einer etwaigen Erlaubnis;
es existieren keine besonderen, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit begünstigenden Regelungen (anders als bei Asylbewerbern und Geduldeten)

Einführung in das Asylrecht Duldung (1)

- 6 -
Seriennummer des Klebeetiketts:
.....
(Erstausstellung)
I. Verlängerung)
.....
II. Verlängerung)
.....
Nebenbestimmungen:
.....
Bundesdruckerei 2004 ASt-10, 103 129

**Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)**

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

- 2 -
Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Geschlecht: G-M: _____
Augenfarbe: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Q0000000

- 3 -
Q0000000
Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers
(Siegell)

- 4 -
Q0000000
Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.
 Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/ des Inhabers.
Ausstellende Behörde (Bezeichnung): _____
Ort: _____
Im Auftrag: _____ (Siegell)
Datum, Unterschrift: _____

- Ausstellung als schriftlicher Verwaltungsakt gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG

Einführung in das Asylrecht

Duldung (2)

- die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
- Duldung beinhaltet von Haus aus keine Gestattung einer Erwerbstätigkeit / Beschäftigung

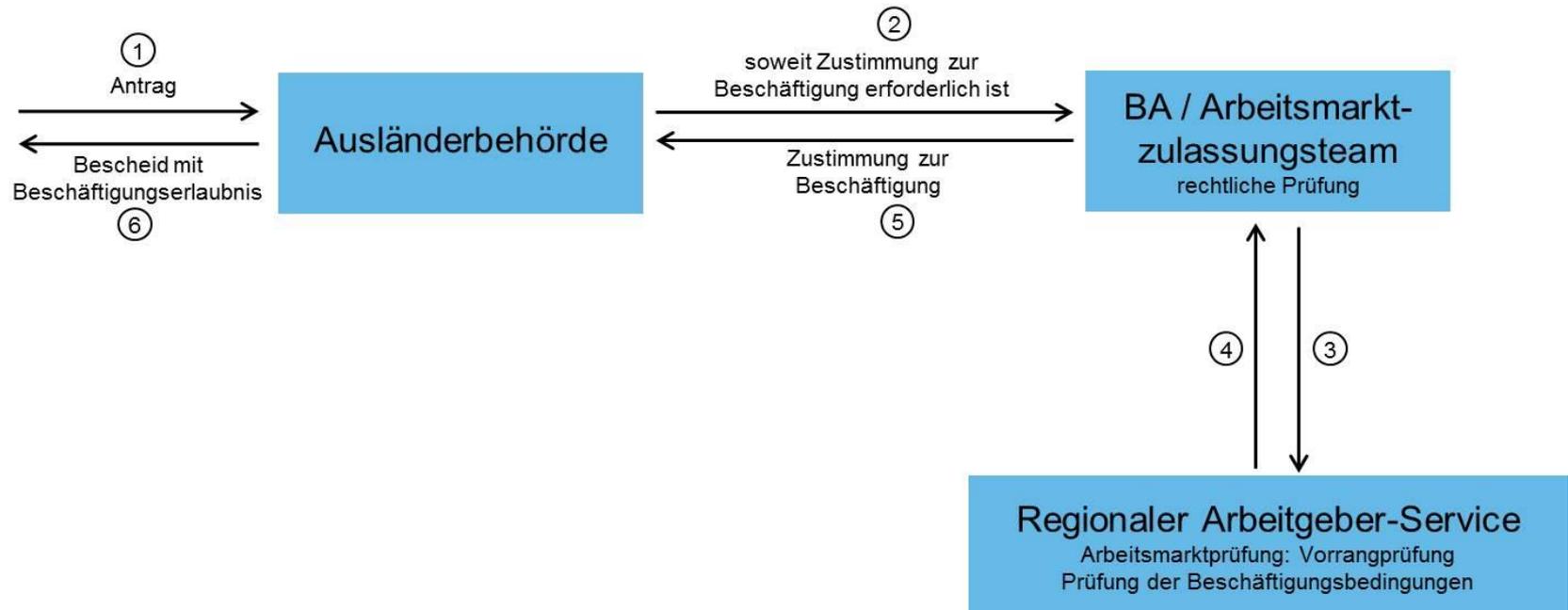
Beschäftigungsmöglichkeiten Anerkannte Flüchtlinge und Menschen mit subsidiärem Schutz

die Aufenthaltserlaubnis ermöglicht die Aufnahme einer jeden Beschäftigung
(auch in Zeitarbeit)

Beschäftigungsmöglichkeiten Asylbewerber und Geduldete (1)

- Weg der Erlaubniserteilung (1)

Aufenthaltsgestattung und Duldung berechtigen per se nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung; die Erlaubnis ist bei der Ausländerbehörde zu beantragen



Beschäftigungsmöglichkeiten Asylbewerber und Geduldete (2)

- Weg der Erlaubniserteilung (2)
 - Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird vom Asylbewerber / Geduldeten generell bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestellt
 - bei vollumfänglicher Prüfung wird behördenintern das Arbeitsmarktzulassungsteam der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie von dort der regionale Arbeitgeber-Service eingeschaltet; sodann wird vom Arbeitsmarktzulassungsteam die Zustimmung zur Beschäftigung an die Ausländerbehörde übermittelt
 - bei beschränkter Prüfung
 - entfällt entweder die Beteiligung der BA vollständig oder
 - die Prüfung wird beim regionalen Arbeitgeber-Service auf die Beschäftigungsbedingungen der konkret angestrebten Stelle beschränkt

Beschäftigungsmöglichkeiten Asylbewerber und Geduldete (3)

- keine Beschäftigungsmöglichkeit während der Aufenthaltspflicht in einer Aufnahmeeinrichtung
- weil insoweit keine Beschäftigung vorliegt, ist eine Hospitation möglich
 - Hospitanten: Personen, die ohne Eingliederung in den Betriebsablauf als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen wollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er arbeitet nicht aktiv mit. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten lediglich „über die Schulter“
 - Höchstdauer für Hospitationen ist nicht festgeschrieben; daher ist insbesondere bei längerer Verweildauer im Betrieb darauf zu achten, dass die Hospitation nicht in eine Probebeschäftigung übergeht; arbeitsrechtlich wird von einer zulässigen Höchstdauer von einer Woche ausgegangen

Beschäftigungsmöglichkeiten Asylbewerber und Geduldete (4)

- Asylbewerbern / Geduldeten, die sich seit drei Monaten erlaubt / geduldet / gestattet im Bundesgebiet aufhalten, kann von der zuständigen Ausländerbehörde die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn
 - bei Asylbewerbern: der Ausländer nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und
 - die BA zugestimmt hat oder
 - durch Rechtsverordnung (Beschäftigungsverordnung) bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist

Beschäftigungsmöglichkeiten Asylbewerber und Geduldete (5)

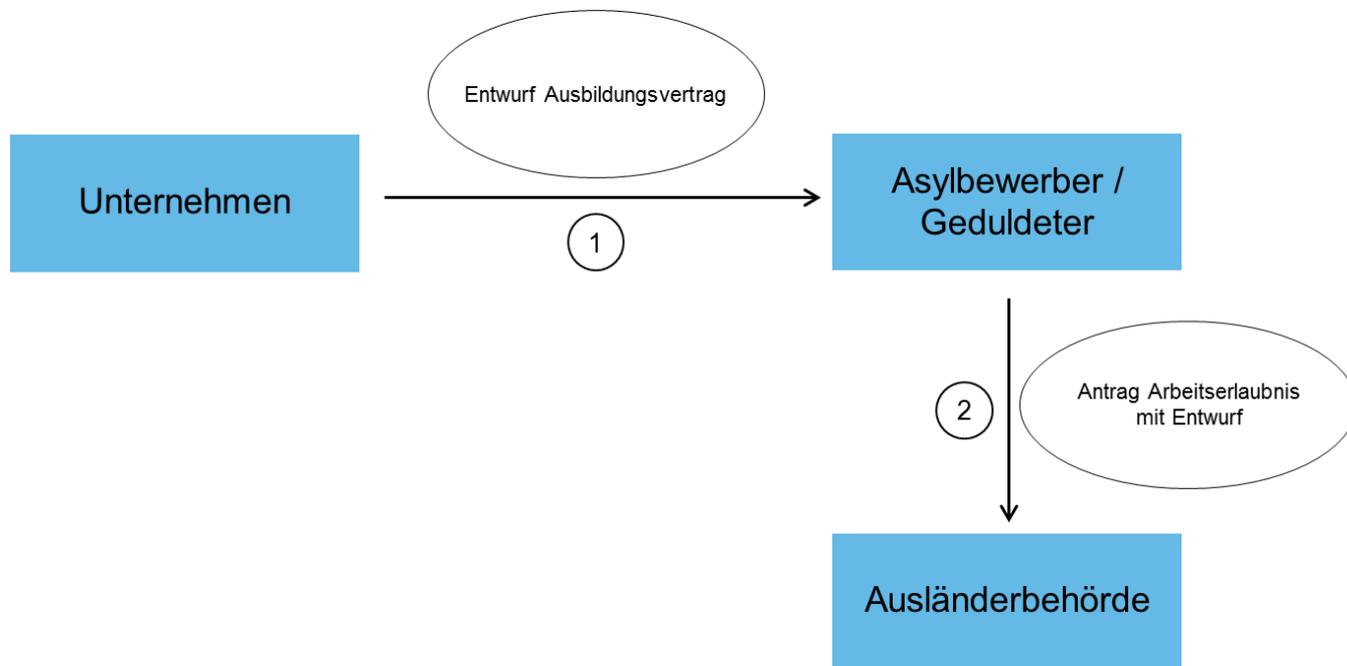
- Beschäftigungsmöglichkeiten ohne Zustimmung der BA
 - Ausländer die sich seit vier Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten
 - Praktikum nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG
 - Pflichtpraktikum
 - bis zu dreimonatiges Orientierungspraktikum
 - ausbildungsbegleitendes Praktikum bis zu drei Monaten (kein solches Praktikum davor mit demselben Ausbildenden)
 - Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG

Beschäftigungsmöglichkeiten Asylbewerber und Geduldete (6)

- Beschäftigungsmöglichkeiten ohne Zustimmung der BA
 - Hochqualifizierte mit den Voraussetzungen einer Blauen Karte EU nach § 19a AufenthG, wenn das Entgelt mindestens zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt (2016: mindestens 49.600,00 Euro); bei deutschem Abschluss in einem Mangelberuf beträgt diese Grenze 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2016: mindestens 38.688,00 Euro)
 - Hochqualifizierte mit den Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis bei deutschem Hochschulabschluss

Beschäftigungsmöglichkeiten Asylbewerber und Geduldete (7)

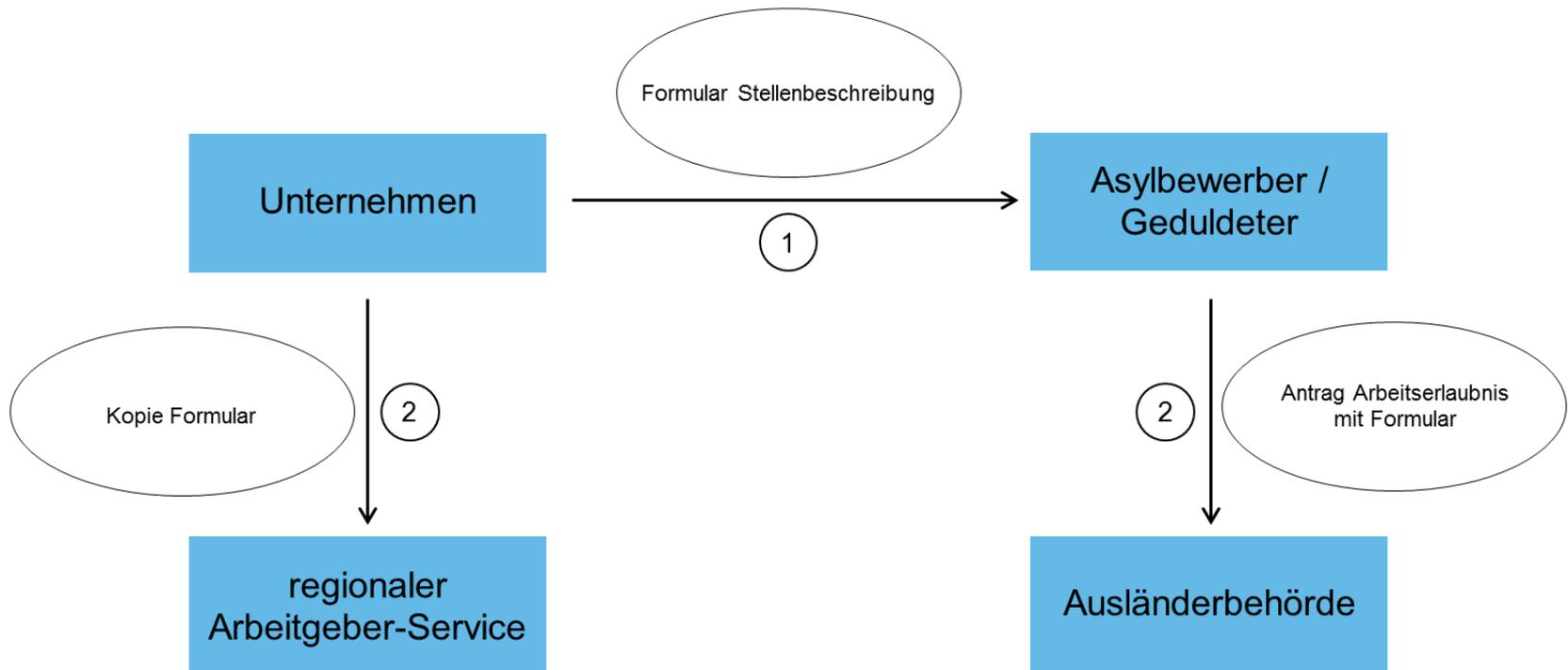
- Beschäftigungsmöglichkeiten ohne Zustimmung der BA
 - Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf



Beschäftigungsmöglichkeiten Asylbewerber und Geduldete (8)

- Beschäftigungsmöglichkeiten mit Zustimmung der BA
 - andere Beschäftigungen
 - insbesondere auch Probebeschäftigungen, bei denen Asylbewerber / Geduldete vorübergehend eine betriebliche Tätigkeit ausüben sollen, weil der Arbeitgeber feststellen möchte, ob sie sich für eine anschließende, längerfristige Beschäftigung eignen

Beschäftigungsmöglichkeiten Asylbewerber und Geduldete (9)



Beschäftigungsmöglichkeiten Asylbewerber und Geduldete (10)

Zeitarbeit

- soweit Beschäftigungen durch die BeschV zustimmungsfrei gestellt sind, ist eine Tätigkeit auch im Rahmen von Zeitarbeit möglich; insoweit entscheidet die Ausländerbehörde allein
- Beschäftigungsmöglichkeiten mit Zustimmung der BA, aber ohne Vorrangprüfung
 - Ausländer, die sich seit 15 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten
 - Hochqualifizierte in Mangelberufen bei einem Mindestgehalt von 38.688,00 Euro im Jahr 2016
 - Ausländer mit qualifizierter Berufsausbildung
 - Ausländer im Rahmen betrieblicher Aus- und Weiterbildung
 - Ausländer mit praktischen Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Beschäftigung von anerkannten Flüchtlingen / Menschen mit subsidiärem Schutz

- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme jeglicher Beschäftigung
- Dokumentation der Aufenthaltserlaubnis in der Personalakte

Die geplanten Eckpunkte des Integrationsgesetzes im Überblick

- Arbeitsmarkt/Integration: Es werden 100.000 zusätzliche „Arbeitsgelegenheiten“ - darunter vermutlich Ein-Euro-Jobs - aus Bundesmitteln geschaffen. Ziel ist eine Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle Betätigung während des Asylverfahrens. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sind davon ausgeschlossen.
- Deutschkenntnisse: Bisher sind Integrationskurse nicht verpflichtend, wenn eine Verständigung bereits mit einfachen Deutschkenntnissen möglich ist. Das reicht aber für eine Arbeitsstelle und einen möglichen dauerhaften Aufenthalt nicht aus, daher soll es eine Verpflichtung zu Integrationskursen geben.

Die geplanten Eckpunkte des Integrationsgesetzes im Überblick

- Wertevermittlung: Die bereits bestehenden Orientierungskurse sollen inhaltlich erweitert werden und schwerpunktmäßig Inhalte zur Wertevermittlung enthalten. Die Unterrichtseinheiten sollen von 60 UE auf 100 UE aufgestockt werden.
- Sanktionen: Leistungsberechtigte werden zur Mitarbeit bei angebotenen Integrationsmaßnahmen verpflichtet. Ablehnung oder Abbruch ohne wichtigen Grund führen zu Leistungseinschränkungen. Bei Straffälligkeit wird das Aufenthaltsrecht widerrufen. Nachzuweisendes Fehlverhalten eines Asylbewerbers soll mit Leistungskürzungen verbunden werden.
- Ausweis: Um Unklarheiten bei der Aufenthaltsgenehmigung zu vermeiden, soll der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen an einen Ankunftsachweis geknüpft werden.

Die geplanten Eckpunkte des Integrationsgesetzes im Überblick

- Keine Vorrangprüfung: Für einen Zeitraum von drei Jahren soll bei Asylbewerbern und Geduldeten gänzlich auf die Vorrangprüfung verzichtet werden, wonach zunächst einem deutschen oder europäischen Staatsbürger der Job angeboten werden muss. Zumindest in Regionen mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit
- Anreize zur Integration: Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis wird nur bei erbrachten Integrationsleistungen erteilt. Das können sein: Sprachkenntnisse, Ausbildung, Arbeit.
- Wohnsitzzuweisung: Zur Vermeidung von sozialen Brennpunkten sollen Schutzberechtigte gleichmäßiger verteilt werden. „Eine Verletzung der Wohnsitzzuweisung führt für die Betroffenen zu spürbaren Konsequenzen.“

Die geplanten Eckpunkte des Integrationsgesetzes im Überblick

- Duldung für Gesamtdauer einer Ausbildung (ohne Altersgrenze), anschließendes Aufenthaltsrecht für zwei Jahre oder Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche
- Einsatzmöglichkeit von Asylbewerbern und Geduldeten in der Zeitarbeit
- Niederlassungserlaubnis bei entsprechender Integrationsleistung

Servicepaket für bayme vbm

Asylrecht und Beschäftigung von geflüchteten Menschen

- Info Recht
 - Einführung in das Asylrecht
 - Weg der Erlaubniserteilung
 - Beschäftigung von geflüchteten Menschen
 - Beschäftigungscheck
 - Zuständige Ausländerbehörden
 - Fördermöglichkeiten
 - Ansprechpartner regionale Arbeitgeber-Services
- FAQ Asylrecht und Beschäftigung
- Hotline [089-551 78-535](tel:089-55178-535)
- Fachliche Ansprechpartner in den regionalen Geschäftsstellen
- ServicePortal
- Integration durch Arbeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Benedikt Göbhardt

Geschäftsstelle Oberfranken

Telefon 09561-55 62-26

Telefax 09561-55 62-55

benedikt.goebhardt@baymevbm.de

bayme vbm

Die bayerischen Metall- und
Elektro-Arbeitgeber

Lossaustraße 1

96450 Coburg

www.baymevbm.de